



GEMEINDE EGELSBACH DER GEMEINDEVORSTAND

Wahlbekanntmachung

für die Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Gemeinde Egelsbach am 04. März 2018

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Februar 2018 das endgültige Wahlergebnis der Direktwahl ermittelt und festgestellt, dass eine Stichwahl durchzuführen ist.

Die Stichwahl findet am 04. März 2018 von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Die Gemeinde ist in folgende 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

**Wahlbezirk 1 (Kammereck/Bahnhof) –
Kindergarten Forsthaus, Wolfsgartenstraße 62, 63329 Egelsbach**

**Wahlbezirk 2 (Niddastraße/ Brühl West) –
Altentagesstätte „Gud Stubb“, Lutherstr. 14-16, 63329 Egelsbach**

**Wahlbezirk 3 (Südwest) –
Wilhelm-Leuschner-Schule, Heidelberger Straße 21, 63329 Egelsbach**

**Wahlbezirk 4 (Ortsmitte) –
Bürgerhaus, Kirchstraße 21, 63329 Egelsbach**

**Wahlbezirk 5 (Ost) –
Bürgerhaus, Kirchstraße 21, 63329 Egelsbach**

**Wahlbezirk 6 (Obergärten/Vogelviertel/Brühl Ost) –
DRK-Heim, Lutherstraße 9, 63329 Egelsbach**

**Wahlbezirk 7 (Bayerseich I/Büchenhöfe/Geisbaum) –
Kindergarten Bayerseich, Kurt-Schumacher-Ring 53, 63329 Egelsbach**

**Wahlbezirk 8 (Bayerseich II/Karschee) –
Kindergarten Bayerseich, Kurt-Schumacher-Ring 53, 63329 Egelsbach**

Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden. Dieses Verzeichnis ist auch für die Stichwahl maßgebend.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Wahlberechtigte, denen bereits für die Direktwahl eine Wahlbenachrichtigung übersandt wurde, erhalten für die Stichwahl keine neue Benachrichtigung. Die Benachrichtigung für die Direktwahl gilt auch für die Stichwahl; die Stimmabgabe findet in dem dort angegebenen Wahlraum des aufgeführten Wahlbezirks statt.

2. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind und Wahlberechtigte, die für die Direktwahl nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und auf Antrag einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Sofern diese Personen noch keinen Wahlschein erhalten haben, sollten sie sich bitte unverzüglich an ihren Gemeindevorstand wenden.

Auch für die Stichwahl können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nach den allgemeinen Vorschriften beantragt werden, sofern der Antrag nicht schon bereits im Zusammenhang mit der Direktwahl gestellt worden ist. Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Stichwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum in der Gemeinde Egelsbach oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 02. März 2018, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Gemeindevorstand den amtlichen grauen Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl, einen amtlichen roten Wahl-

briefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk vermerkt ist, und ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf in Wort und Bild erläutert, beschaffen.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegen genommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Gemeindevorstand übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Dienststelle des Gemeindevorstands in der Ernst-Ludwig-Straße 40-42 abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person selbst den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Gemeindevorstand ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Dazu hat sie die Wahlbenachrichtigung und einen Ausweis mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel

Bei der Stichwahl hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme für einen Bewerber oder einer Bewerberin.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber nebeneinander von links nach rechts in der Reihenfolge aufgeführt, dass links die Bewerberin oder der Bewerber erscheint, die oder der bei der ersten Wahl weiter oben auf dem Stimmzettel aufgeführt war. Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber.

Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt. Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler.

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die wahlberechtigte Person begibt sich im Wahllokal mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Stimmzettel wird dann in eine Wahlurne nach Freigabe durch den Wahlvorstand eingeworfen.

5. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Wilhelm-Leuschner-Schule – Schulbetreuung, Heidelberger Straße 21, 63329 Egelsbach im Erdgeschoss zusammen.

6. Gewählt ist, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Meter von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

Verstöße gegen diese Verbote können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Egelsbach, den 20. Februar 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Egelsbach

gez.

DS.

Bettermann
Erste Beigeordnete